

Vereinsstatuten gültig ab 18.10.2019

i Inhaltsverzeichnis

1	Präambel	1
2	Name und Sitz	2
3	Zweck	2
4	Mitgliedschaft.....	3
5	Organisation	5
5.1	Vereinsorgane.....	5
5.2	Vereinsversammlungen	5
5.3	Jährliche Generalversammlung	6
5.4	Vorstand.....	7
5.5	Rechnungsrevisoren	8
5.6	Kommissionen	9
6	Publikationen	9
7	Auflösung.....	9
8	Schlussbestimmungen	10

1 Präambel

- .1 Diese Vereinsstatuten wurden anlässlich der Generalversammlung vom 29.01.2005 in Lenzburg AG in Kraft gesetzt und am 11.02.2011 revidiert. Am 18.10.2019 hat die ausserordentliche Generalversammlung die Änderung des Art. 4.7 der Statuten genehmigt. Die vorliegenden Statuten gelten sofort ab dem 18.10.2019 und ersetzen die bisher gültigen (gültig seit 01.01.2011).
- .2 Die Statuten werden jedem bisherigen und zukünftig jedem neueintretenden Mitglied in schriftlicher Form zugestellt und zusätzlich auf der WebSite der NRHA (www.nrha.ch) öffentlich publiziert.
- .3 Im Text wird zugunsten einer einfacheren Lesbarkeit ausschliesslich die männliche Form gebraucht. Selbstverständlich ist die weibliche Form implizit immer mit eingeschlossen, also Präsident und Präsidentin, Sekretär und Sekretärin etc.

2 Name und Sitz

- .1 Unter dem Namen **National Reining Horse Association Switzerland** (abgekürzt **NRHA**) besteht ein Verein gemäss Artikel 60ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).
- .2 Der Sitz des Vereins befindet sich am Wohnort des Präsidenten. Die NRHA ist im Handelsregister des Kantons Zürich eingetragen.

3 Zweck

- .1 Die NRHA fördert die Sportart „Reining“. Reining ist eine schnell, präzise und kontrolliert gerittene Galoppdressur, ursprünglich abgeleitet von der Arbeit des amerikanischen Ranchpferdes.
- .2 Die NRHA Switzerland ist eine sogenannte „Affiliate“ der US-amerikanischen NRHA und übernimmt soweit möglich und sinnvoll deren Weisungen und Reglemente, insbesondere für sportliche Belange.
- .3 Die NRHA arbeitet mit der FEI (Fédération Equestre Internationale) sowie mit dem SVPS (Schweizerischer Verband für Pferdesport), aber auch mit den anderen Schweizer Westernreitverbänden eng zusammen.
- .4 Die NRHA fördert die Aus- und Weiterbildung ihrer Mitglieder in reitsportlicher Hinsicht, aber auch im Umgang mit dem Pferd. Die Förderung des jugendlichen Nachwuchses sowie der Kaderreiter nimmt einen besonders hohen Stellenwert ein.
- .5 Die NRHA führt regelmässig nationale und internationale Reining-Turniere durch.
- .6 Sämtliche Veranstaltungen der NRHA (Turniere, Kurse etc.) sind offen für alle Pferderassen.
- .7 Die NRHA setzt sich dafür ein, dass den Belangen des Tierschutzes im Reiningssport sowie in der Pferdehaltung die nötige Beachtung zukommt.

.8 Die NRHA verfolgt ausschliesslich gemeinnützige Zwecke. Der Verein finanziert sich aus Eintrittsgebühren, Mitgliederbeiträgen und Spenden. Alle Organe arbeiten ehrenamtlich, es werden keine Gewinnanteile ausgeschüttet. Allfällige Überschüsse dürfen nur für statutarische Zwecke verwendet werden.

.9 Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

4 Mitgliedschaft

.1 Grundsätzlich kann jede handlungsfähige natürliche Person Mitglied der NRHA werden. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung und die Zahlung der Eintrittsgebühr sowie des jährlichen Mitgliederbeitrages erworben.

.2 Tritt ein neues Mitglied erst nach Abschluss der Turniersaison in den Verein ein, so muss nur die Eintrittsgebühr, für das endende Kalenderjahr aber kein Mitgliederbeitrag mehr bezahlt werden.

.3 Die NRHA kennt die folgenden Arten von Mitgliedschaften:

- **Aktivmitglieder** sind Mitglieder, die bereit sind, Vereinsanlässe zu besuchen und aktiv am Vereinsleben teilzuhaben. Aktivmitglied kann jede natürliche Person werden, welche im betreffenden Kalenderjahr mindestens das 20. Altersjahr vollendet. Aktivmitglieder haben das volle aktive und passive Wahlrecht, das volle Stimmrecht und sind voll beitragspflichtig.
- **Entry Level Aktivmitglieder** haben die gleichen Rechte wie Aktivmitglieder. Die Mitgliedschaft ist nur für das erste Jahr gültig. Sie zahlen einen reduzierten Mitgliederbeitrag. Entry Level Mitglieder werden im Folgejahr automatisch zu Aktivmitgliedern.
- **Passivmitglieder** sind Mitglieder, die an der NRHA interessiert sind, aber nicht aktiv am Vereinsleben teilhaben. Passivmitglieder sind nicht zur Teilnahme an Turnieren der NRHA berechtigt. Passivmitglied kann jede natürliche Person werden, welche im betreffenden Kalenderjahr mindestens das 20. Altersjahr vollendet. Passivmitglieder haben das volle Stimmrecht, aber nur das aktive Wahlrecht. Sie zahlen einen reduzierten Mitgliederbeitrag.
- **Jugendmitglieder** sind Mitglieder bis zum Ende des Kalenderjahres, in welchem sie das 19. Altersjahr vollenden. Sie können erst ab dem 10. Altersjahr und bis zum 18. Geburtstag nur mit der ausdrücklichen Zustimmung des/der Inhaber(s) der elterlichen Gewalt Mitglied werden. Sie haben das aktive Wahlrecht und das Stimmrecht. Sie zahlen einen stark reduzierten Mitgliederbeitrag.

- **Ehrenmitglieder** sind ehemalige Aktivmitglieder, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben und auf Antrag des Vorstandes durch die Vereinsversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt worden sind. Ehrenmitglieder haben das volle aktive und passive Wahlrecht, das volle Stimmrecht und sind nicht beitragspflichtig. Die Beitragsbefreiung gilt nur für den Mitgliederbeitrag der NRHA Switzerland. Allfällige Beiträge an Verbände, denen die NRHA Switzerland angeschlossen ist, sind weiterhin geschuldet.
- .4 Jugendmitglieder werden nach dem Ende des Kalenderjahres, in welchem sie das 19. Altersjahr vollenden, ohne ausdrückliche rechtzeitige Kündigung automatisch zu Aktivmitgliedern.
 - .5 Eine Änderung der Mitgliedschaft (von aktiv zu passiv oder umgekehrt) kann auf jedes neue Vereinsjahr mit vorgängiger schriftlicher Meldung an das Vereinssekretariat erfolgen.
 - .6 Über neue und geänderte Mitgliedschaften wird mindestens einmal jährlich im offiziellen Publikationsorgan des Vereins informiert.
 - .7 Die Höhe der Mitgliederbeiträge wird jährlich von der Generalversammlung festgelegt; der jährliche Mitgliederbeitrag für die NRHA Switzerland beträgt jedoch maximal CHF 150. Die Mitgliederbeiträge für die Dual Membership, welche von der NRHA USA, oder einem allfälligen anderen Dachverband, festgelegt und erhoben werden, werden zusätzlich in Rechnung gestellt.
 - .8 Der jährliche Mitgliederbeitrag ist innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung zu bezahlen. Erfolgt innert dieser Frist kein Zahlungseingang, so wird das Mitglied in den darauffolgenden 60 Tagen zweimal schriftlich gemahnt. Erfolgt innert 90 Tagen nach Rechnungsstellung und trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung keine Zahlung, so wird das Mitglied automatisch aus dem Verein ausgeschlossen. Ein auf diese Weise ausgeschlossenes Mitglied kann jederzeit als Neumitglied wieder eintreten (der Eintrittsbeitrag ist dadurch erneut geschuldet).
 - .9 Ein Mitglied, welches den Vereinsstatuten oder –beschlüssen zuwiderhandelt, das gute Einvernehmen im Verein oder das Ansehen der NRHA in der Öffentlichkeit nachhaltig stört, kann durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden. Das ausgeschlossene Mitglied kann innert 30 Tagen gegen diesen Entscheid beim Vereinssekretariat schriftlich Rekurs einreichen; die nächste Vereinsversammlung entscheidet über diesen Rekurs mit einfachem Stimmenmehr.

- .10 Der reguläre Austritt aus dem Verein erfolgt auf Ende des Kalenderjahres durch schriftliches Austrittsbegehren; dieses muss dem Vereinssekretariat bis spätestens am 31.12. vorliegen. Austrittsbegehren werden vom Vorstand nur genehmigt, wenn das austretende Mitglied zuvor alle seine finanziellen Verpflichtungen gegenüber der NRHA restlos erfüllt hat.
- .11 Ohne schriftliches Austrittsbegehren erneuert sich die Mitgliedschaft automatisch jedes Jahr.
- .12 Ausgeschiedene bzw. ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Sie bleiben aber für alle aus ihrer Mitgliedschaft herrührenden Verbindlichkeiten haftbar.

5 Organisation

5.1 Vereinsorgane

- .1 Die Organe des Vereins sind:
- die Vereinsversammlung,
 - der Vorstand,
 - die Rechnungsrevisoren und
 - allfällige Kommissionen.

5.2 Vereinsversammlungen

- .1 Es wird mindestens einmal jährlich eine ordentliche Vereinsversammlung durchgeführt (vgl. dazu auch Ziffer 5.3).
- .2 Es können (a) auf Beschluss des Vorstandes oder (b) wenn mindestens ein Fünftel aller stimmberechtigten Mitglieder die Einberufung verlangt auch ausserordentliche Vereinsversammlungen durchgeführt werden.
- .3 Die schriftliche Einladung zu einer Vereinsversammlung muss zusammen mit der Traktandenliste mindestens 30 Kalendertage vor der Vereinsversammlung versandt werden.
- .4 Anträge von Mitgliedern sind dem Vorstand mindestens 20 Kalendertage vor der Vereinsversammlung schriftlich einzureichen. Sie werden nach Möglichkeit vom Vorstand mindestens 10 Kalendertage vor der Vereinsversammlung auf der WebSite der NRHA (www.nrha.ch) im Internet zuhanden der Mitglieder

publiziert, sofern dadurch nicht Bestimmungen des Datenschutzgesetzes oder Interessen des Vereins verletzt werden.

- .5 Über Geschäfte, die nicht traktandiert sind, kann an der Vereinsversammlung höchstens beraten, nicht aber Beschluss gefasst werden. Rechtzeitig schriftlich eingegangene Anträge von Mitgliedern gelten als traktandiert. Traktandierete Geschäfte können während der Vereinsversammlung (auf Antrag von Mitgliedern oder des Vorstandes) abgeändert und dann in der neuen Form behandelt werden.

- .6 Jede statutenkonform einberufene Vereinsversammlung ist beschlussfähig. Es entscheidet die Mehrheit der anwesenden stimm- bzw. wahlberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt bzw. eine Wahl als nicht zustande gekommen.

- .7 Es wird immer offen gewählt und abgestimmt, eine geheime Wahl oder Abstimmung kann nicht verlangt werden.

- .8 Den Vorsitz an der Vereinsversammlung führt der Vereinspräsident, bei dessen Verhinderung der Vizepräsident oder ein Mitglied des Vorstandes.

- .9 Von jeder Vereinsversammlung wird vom Vorstand innert 30 Tagen ein Protokoll erstellt. Dieses Protokoll wird jedem Mitglied zugestellt oder im offiziellen Publikationsorgan des Vereins veröffentlicht. Zusätzlich wird das Protokoll nach Möglichkeit auch auf der WebSite der NRHA (www.nrha.ch) im Internet publiziert, sofern dadurch nicht Bestimmungen des Datenschutzgesetzes oder Interessen des Vereins verletzt werden.

5.3 Jährliche Generalversammlung

- .1 Alle Mitglieder des Vereins werden mindestens einmal jährlich zu einer ordentlichen Vereinsversammlung (nachfolgend Generalversammlung genannt) einberufen. Diese wird üblicherweise im 1. Quartal des Kalenderjahres durchgeführt. An der Generalversammlung werden die jährlich wiederkehrenden Vereinsgeschäfte erledigt.

- .2 Sämtliche Bestimmungen zur Vereinsversammlung (vgl. Ziffer 5.2) gelten auch für die jährliche Generalversammlung.

- .3 Der Einladung zur jährlichen Generalversammlung müssen auch die letzte Jahresrechnung und das Budget für das neue Jahr beigelegt werden.

- .4 Die Traktanden der jährlichen ordentlichen Generalversammlung sind:
1. Wahl der Stimmenzähler (B)
 2. Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung (B)
 3. Jahresbericht des Präsidenten (I)
 4. Weitere Berichte von Fachverantwortlichen und Kommissionen (I)
 5. Erläuterung der Jahresrechnung (I)
 6. Bericht der Rechnungsrevisoren (I)
 7. Abnahme der Jahresrechnung (B)
 8. Entlastung des Vorstandes (B)
 9. Erläuterungen zum Budget (I)
 10. Beschluss bezüglich Eintrittsgebühr und Mitgliederbeiträgen (B)
 11. Beschluss bezüglich der Kompetenzen des Vorstandes (B)
 12. Wahlen Präsident, Vorstandsmitglieder, Rechnungsrevisoren (B)
 13. Vorstellen des Jahresprogrammes (I)
 14. Anträge des Vorstandes und der Mitglieder (B)
 15. Ernennungen (B) und Ehrungen (I)
 16. Verschiedenes (I)

Mit (B) bezeichnete Traktanden sind Beschlüsse, mit (I) bezeichnete Traktanden haben nur informativen Charakter.

5.4 Vorstand

- .1 Die Mitglieder des Vorstandes werden von der jährlichen Generalversammlung für eine Amtsdauer von einem Jahr gewählt.
- .2 Der Vorstand besteht aus mindestens 5 bis maximal 9 Mitgliedern in den folgenden Ämtern:
- Präsident,
 - Vizepräsident,
 - Sekretär,
 - Kassier,
 - Sportchef,
 - Beisitzer.
- .3 Der Präsident leitet sämtliche Vereinsgeschäfte. Er versammelt - so oft es ihm nötig erscheint – den Vorstand und leitet die Vorstandssitzungen. Er fördert die Entwicklung und das Ansehen des Vereins. Er vertritt den Verein gegenüber Behörden sowie internationalen und nationalen Organisationen (NRHA USA, FEI, SVPS, Präsidentenkonferenz der Schweizer Westernverbände etc.). Er verfasst zuhanden der jährlichen Generalversammlung einen Jahresbericht.

- .4 Der Vizepräsident ist Stellvertreter des Präsidenten. Er fördert u.a. insbesondere die Beziehungen des Vereins zur NRHA USA und den nationalen Schwesterverbänden in den Nachbarländern. Er ist Mitglied des International Committee.
- .5 Der Sekretär führt das Vereinssekretariat und ist insbesondere auch für die gesamte Mitgliederadministration (inkl. Mitgliederdatenbank) verantwortlich. Er verwaltet zusätzlich das Vereinsarchiv.
- .6 Der Kassier führt die Jahresrechnung inkl. Budgetkontrolle, verwaltet das Vereinsvermögen und erstellt zuhanden des Vorstandes jährlich einen Budgetentwurf.
- .7 Der Sportchef ist verantwortlich für das gesamte Turnierwesen sowie die Aus- und Weiterbildung im Bereich des Sports. Er ist verantwortlich für die korrekte und reglementsconforme Durchführung der sportlichen Wettkämpfe. Er führt die Ranglisten, insbesondere auch diejenigen der vereinsinternen Jahresmeisterschaft.
- .8 Zeichnungsberechtigungen werden vom Vorstand geregelt und im Handelsregister eingetragen. Es kann stets nur kollektiv zu zweien gezeichnet werden.
- .9 Für ausserordentliche (also nicht budgetierte) Auslagen kann der Vorstand nur im Rahmen der von der Vereinsversammlung genehmigten Kompetenzsumme pro Geschäft selbständig entscheiden. Die ausserordentlichen Auslagen dürfen insgesamt 30% des Gesamtbudgets nicht übersteigen.
- .10 In allen übrigen Belangen organisiert sich der Vorstand selber.
- .11 Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich und wird für seine Arbeit nicht entschädigt. Die Vergütung von Spesen (im Sinne von effektiven Auslagen) regelt der Vorstand im Rahmen des genehmigten Budgets und seiner Kompetenzen selber.

5.5 Rechnungsrevisoren

- .1 Die jährliche Generalversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren und einen Ersatzrevisor. Diese prüfen auf das Jahresende hin die Rechnung des Vereins sowie die Kasse und alle Konti; sie erstellen zuhanden der Generalversammlung einen schriftlichen Revisorenbericht.
- .2 Die Amtsdauer der Rechnungsrevisoren beträgt ein Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich.

- .3 Die Rechnungsrevisoren arbeiten ehrenamtlich und werden für ihre Arbeit nicht entschädigt.

5.6 Kommissionen

- .1 Die Kommissionen werden im Bedarfsfall durch den Vorstand einberufen und können auch aus Nichtmitgliedern bestehen (z.B. veterinärmedizinische Experten).
- .2 Die Aufgaben und Kompetenzen der Kommissionen werden durch den Vorstand festgelegt.
- .3 Auch Kommissionen arbeiten normalerweise ehrenamtlich und werden für ihre Arbeit nicht entschädigt. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand im Rahmen seiner Kompetenzen und des genehmigten Budgets.

6 Publikationen

- .1 Für Publikationen stehen drei Möglichkeiten offen:
- Das offizielle Publikationsorgan der NRHA,
 - schriftliche Mitteilungen per Post („Mailings“) und
 - die WebSite des Vereins (www.nrha.ch).
- .2 Das offizielle Publikationsorgan des Vereins wird vom Vorstand ausgewählt. Es muss sich um ein regelmässig erscheinendes deutschsprachiges Fachblatt (Periodika im Bereich Reitsport) handeln. Die Abonnementsgebühr ist für die Mitglieder im Mitgliederbeitrag enthalten.
- .3 Einladungen zu Vereinsversammlungen müssen schriftlich per Post versandt werden (vgl. dazu Ziffer 5.2).

7 Auflösung

- .1 Die Auflösung des Vereins ist der Vereinsversammlung vorbehalten. Für diesen Beschluss ist nicht nur eine einfache Stimmenmehrheit nötig, sondern ausnahmsweise eine Zweidrittelmehrheit.

- .2 Bei einer Auflösung geht ein allenfalls verbleibendes Reinvermögen sowie das Archiv des Vereins zur treuhänderischen Verwaltung an einen befreundeten Pferdesport- oder Zuchtverband über.
- .3 Wird innert fünf Jahren wiederum ein Verein mit gleichem Zweck und gleichen Zielen (vgl. Ziffer 3) gegründet, so übernimmt dieser das Vermögen und das Archiv. Ansonsten geht das Vermögen an eine anerkannte Institution zum Wohle des Pferdes über.

8 Schlussbestimmungen

- .1 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet einzig der Verein mit seinem Vermögen.
- .2 Jede persönliche Haftung der Mitglieder (ausser für die Zahlung der Eintrittsgebühr und des Mitgliederbeitrages) ist ausgeschlossen.
- .3 Im Zweifelsfall gilt der deutschsprachige Wortlaut der Statuten und nicht die in eine andere Sprache übersetzte Version.
- .4 Gerichtsstand des Vereins ist Zürich.

Mooslargue, den 18. Oktober 2019

Die Präsidentin:



Sari Hébert